

recht 4/1991

Das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (CISG) 1

recht-1991-113

Professorin Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Basel

I. Einleitung 2

Nachdem der Bundesrat die Beitrittsurkunde der Schweiz zum CISG am 21. Februar 1990 hinterlegt hat, ist das CISG – im deutschen Sprachraum spricht man häufig auch vom «*Wiener Kaufrecht*» – am 1. März 1991 für die Schweiz in Kraft getreten 3 . Weltweit haben da-

mit bereits 30 Staaten 4 das Übereinkommen übernommen und in Geltung gesetzt; darunter befinden sich die wichtigsten Aussenhandelspartner der Schweiz.

Das Übereinkommen ist das Ergebnis jahrzehntelanger Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Kaufrechtes, die bis in die zwanziger Jahre zurückreichen und aufs engste mit dem Namen Ernst Rabels verknüpft sind. Zunächst führten diese Bemühungen zu den auf der Haager Konferenz im Jahre 1964 erarbeiteten Haager Kaufgesetzen, dem Einheitlichen Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) 5 und dem Einheitlichen Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) 6 . Das Haager Kaufrecht konnte freilich entgegen anderslautender Erwartungen weltweite Geltung niemals erlangen. Der Kreis der Staaten, die das Haager Kaufrecht ratifizierten, blieb aus verschiedenen Gründen klein; praktische Bedeutung hat es lediglich in der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, den Niederlanden und Italien erlangt. Die Haager Kaufgesetze waren freilich Ausgangspunkt und Grundlage für die von UNCITRAL seit 1968 unternommene Überarbeitung des Rechts des internationalen Warenkaufes, die dann durch die UNO-Konferenz im März/April 1980 in Wien in Form des CISG ihren Abschluss fand 7 . Die tragenden Grundpfeiler des Haager Kaufrechtes sowie der nationalen Kaufrechte der Industriestaaten, nämlich Vertragsfreiheit, Vorrang von Handelsbräuchen und Massgeblichkeit des Parteiwillens, finden sich auch im CISG wieder.

Es darf erwartet werden, dass sich mit dem CISG nun wirklich die Hoffnung auf weltweite

recht-1991-114

Vereinheitlichung des Rechts für grenzüberschreitende Warenkaufverträge erfüllt. Nicht nur geben die Beteiligung von 62 Staaten an der Wiener Konferenz und die bereits erfolgten zahlreichen Ratifikationen 8 Anlass zu dieser Vermutung, auch das wissenschaftliche Interesse am CISG war und ist auf internationaler Ebene ungleich grösser als etwa an den Haager Kaufgesetzen.

Das CISG ist in vier Teile gegliedert: Teil I enthält den Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen, Teil II regelt den Abschluss des Kaufvertrages, Teil III das materielle Kaufrecht, Teil IV enthält die völkerrechtlichen Schlussbestimmungen.

II. Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen (Teil I)

1. Anwendungsbereich 9

a) Das CISG findet einmal Anwendung, wenn die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten haben (Art.1 Abs.1 lit. a), zum anderen, wenn das IPR der lex fori zur Anwendung des Rechts eines Vertrags Staates führt (Art.1 Abs.1 lit. b). Diese, den Geltungsbereich des CISG erheblich erweiternde Vorschaltlösung war sowohl auf der Wiener Konferenz als auch in der späteren wissenschaftlichen Aufarbeitung eine der umstrittensten Bestimmungen des gesamten Abkommens 10 ; Art.95 eröffnet denn auch den Staaten die Möglichkeit, sie nicht einzuführen, wovon insbesondere die USA, China und die Tschechoslowakei bislang Gebrauch gemacht haben 11 . Die Schweiz hat den Vorbehalt nicht eingelegt, um aus Gründen der Rechtssicherheit im internationalen Warenverkehr die Anwendungshäufigkeit des Übereinkommens zu steigern 12 .

Die Parteien können die Anwendbarkeit des Abkommens ausschliessen (Art.6), was – obgleich nicht ausdrücklich erwähnt – auch stillschweigend erfolgen kann. Dabei wird man jedoch weder in einem allgemeinen Verweis auf Schweizer Recht noch in einer Schieds- oder Gerichtsstandsvereinbarung einen generellen Ausschluss des CISG erblicken können 13 . Dies, obwohl Schweizer Recht häufig als neutrales Drittrecht gewählt wird 14 , und trotz der dem die Zuständigkeit schweizerischer Gerichte für den Fall der Anwendbarkeit schweizerischen Rechts vorsehenden Art.5 Abs.3 IPRG zugrunde liegenden ratio, dass der schweizerische Richter am ehesten befähigt ist, Schweizer Recht anzuwenden 15 .

b) Das CISG regelt den internationalen Warenkauf. Unter Waren sind dabei bewegliche Sachen zu verstehen 16 . Grundstücke und Rechte, aber auch durch ausdrücklichen Ausschluss (Art.2 lit.d. e,f) Schiffe und Luftfahrzeuge, Wertpapiere und Zahlungsmittel sowie elektrische Energie fallen nicht unter das Abkommen. Ausserhalb des CISG bleiben auch Veräusserungsgeschäfte aufgrund von Versteigerungen, Zwangsvollstreckungs- und anderen gerichtlichen Massnahmen (Art.2 lit. b und c). Hingegen werden – entgegen schweizerischer Rechtsauffassung – Kaufverträge mit werk- und dienstleistungsvertraglichen Elementen vom CISG erfasst, sofern nicht der Besteller selbst einen wesentlichen Teil des Stoffes zur Verfügung stellt oder die Dienstleistung den überwiegenden Teil der Pflichten der liefernden Partei darstellt (Art.3 Abs.1 und 2). Anlagelieferverträge können daher wohl nur im Einzelfall unter das CISG fallen 17 .

c) Das CISG ist zwar nicht auf internationale Handelskäufe beschränkt (Art.1 Abs.3), es schliesst jedoch Verbrauchergeschäfte mit Rücksicht auf nationale Verbraucherschutzvorschriften aus (Art.2 lit. a). Die Ausgrenzung erfolgt in Übereinstimmung mit inzwischen gefestigter internationaler Praxis danach, ob die

recht-1991-115

Ware zum persönlichen Gebrauch in Familie oder Haushalt gekauft wurde 18 .

d) Neben dem Konsumentenkauf schliesst das CISG eine Reihe weiterer, an sich mit dem Kaufrecht zusammenhängender Fragenkomplexe aus, weil ein internationaler Konsens insoweit (noch) nicht herzustellen war.

So regelt das CISG weder Fragen des Eigentumsübergangs noch solche der Gültigkeit des Vertrages (Art.4). Hier ist über IPR das anwendbare Recht zu ermitteln. Gültigkeitsfragen werden freilich nur insoweit dem nationalen Recht überlassen, als das CISG selbst keine Regelung trifft, d. h. im Bereich der Handlungsfähigkeit, Stellvertretung, Gesetz- und Sittenwidrigkeit sowie der Willensmängel. Wo hingegen das CISG selbst eine Regelung bereithält, wie vor allem im Bereich der Verantwortung der Parteien, kann für nationale Ungültigkeitsvorschriften, wie etwa Nichtigkeit nach Art.20 OR wegen anfänglicher Unmöglichkeit oder Anfechtung wegen Grundlagenirrtums nach Art.24 Abs.1 Ziff.4 OR, kein Raum sein 19 . Die vom Bundesgericht wiederholt vertretene Auffassung 20 , neben der Sachgewährleistung nach Art.197ff. OR sei konkurrierend eine Anfechtung wegen Grundlagenirrtums zulässig, darf auf Kaufverträge, die dem CISG unterliegen, nicht übertragen werden, will man nicht in einem Kernbereich des Abkommens – der Sach- und Rechtsgewährleistung – die mühsam erreichte Rechtsvereinheitlichung wieder untergraben.

Eine weitere Ausnahme vom Anwendungsbereich gilt für Personenschäden (Art.5); die Produkthaftpflicht sollte nicht Gegenstand des Abkommens sein 21 . Sachschäden sind jedoch vom CISG erfasst, können konkurrierend wohl aber auch nach nationalem Deliktsrecht geltend gemacht werden 22 . Währungsfragen werden vom CISG nicht ausdrücklich geregelt 23 .

Schliesslich fehlt im CISG eine eigene Verjährungsregelung. Das Verjährungsübereinkommen 24 , das auch in diesem Bereich eine einheitliche Lösung bereithält, wird wohl von der Schweiz in absehbarer Zukunft nicht übernommen werden, so dass insoweit das über IPR zu ermittelnde nationale Recht anzuwenden bleibt.

2. Allgemeine Bestimmungen

In den Art.7–13 finden sich vor die Klammer gezogene allgemeine Bestimmungen, die sowohl für den Abschluss als auch für den Inhalt des Kaufvertrages gelten.

Art.7 versucht zunächst, einer Aushöhlung erreichter Rechtsvereinheitlichung dadurch vorzubeugen, dass bei der Auslegung des Abkommens «sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen (sind), seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern». Interne Lücken sind deshalb zunächst nach den dem CISG zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätzen zu schliessen (Art.7 Abs.2), hilfsweise durch über IPR berufenes nationales Recht. Für die Auslegung von Parteiverhalten und -erklärungen ist grundsätzlich wie nach dem Vertrauensprinzip im Schweizer Recht – der Empfängerhorizont massgeblich (Art.8 Abs.2), wobei insbesondere Gepflogenheiten und Gebräuche zu beachten sind (Art.8 Abs.3). Bräuche, deren Geltung die Parteien nicht ausdrücklich vereinbart haben, sollen jedoch nur dann massgeblich sein, wenn die Parteien sie kannten oder kennen mussten und sie im betreffenden Geschäftszweig internationale Geltung besitzen.

In Art.11 wird das Prinzip der Formfreiheit festgehalten. Formfreiheit war freilich eines der im Laufe der Beratungen des CISG umstrittensten Themen. Art.96 erlaubt deshalb den Staaten, deren nationales Recht Formvorschriften für Kaufverträge vorsieht, einen Vorbehalt einzulegen, mit der Wirkung, dass das Prinzip der Formfreiheit nicht gilt, wenn eine Partei ihren Sitz in einem Vorbehaltsstaat hat (Art. 12) 25 . Erleichtert wird der Handelsverkehr

recht-1991-116

mit Parteien aus Vorbehaltsstaaten jedoch dadurch, dass nach Art.13 auch Mitteilungen durch Telegramme oder Fernschreiben dem Schriftformerfordernis genügen 26 , was vor allem für Vertragsänderungen von grosser praktischer Relevanz sein dürfte.

III. Vertragsschluss (Teil II) 27

1. Grundprinzipien

Teil II enthält die Regelung des Vertragsabschlusses als integrativen Bestandteil des CISG und nicht mehrwie das Haager Kaufrecht in Form eines besonderen Abkommens (EAG) 28 . In der Sache ergeben sich gegenüber dem Schweizer Recht nur geringfügige Abweichungen. Wie das OR,, baut das CISG auf den vertragskonstituierenden Erklärungen von Offerte und Annahme auf. Die Vertragsschlusserklärungen sowie die entsprechenden Widerrufserklärungen unterliegen dem sog. Zugangsprinzip 29 .

2. Offerte

Nach Art.14 Abs.1 ist eine Mitteilung als Offerte zu werten, wenn sie den Bindungswillen des Erklärenden erkennen lässt und hinreichend bestimmt ist. Hierfür wird verlangt, dass der

Kaufgegenstand bezeichnet und Menge und Preis bestimmt oder jedenfalls bestimmbar sind (Art.14 Abs.1 S.2). Das Erfordernis des «pretiumcertum» war auf der Wiener Konferenz höchst umstritten³⁰; der Widerspruch zu Art. 55, der bei fehlender Preisabrede eine Vertragsergänzung mittels der allgemein üblichen Preise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erlaubt, wurde nicht aufgelöst³¹. In der Praxis dürften – jedenfalls soweit Gerichte des deutschen Rechtskreises mit der Frage befasst sind – gleichwohl keine grösseren Probleme auftreten, da vor allem auch unter Berücksichtigung von Gepflogenheiten und Bräuchen meist eine stillschweigende Preisabrede anzunehmen sein wird³². Im Hinblick auf einen möglichen Rechtsstreit namentlich in Frankreich³³ ist den Parteien eine ausdrückliche Preisabrede vor allem in Bezug auf die massgebliche Währung freilich anzuraten.

Was die Widerruflichkeit der Offerte nach Eintreffen beim Oblaten betrifft, so enthält Art.16 einen Kompromiss zwischen kontinentaleuropäischer und angloamerikanischer Rechtsauffassung: Ausgangspunkt ist wie im angloamerikanischen Recht die generelle Widerruflichkeit; diese wird jedoch für die im internationalen Handel bedeutsamen Fälle der Bestimmung einer Annahmefrist und des Vertrauens des Offertenempfängers in die Unwiderruflichkeit ausgeschlossen. Die Praxis zu der ähnlich lautenden Vorschrift des Art.5 EAG hat erwiesen, dass Schwierigkeiten durch diese, den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen fremde Ausgangsposition nicht zu befürchten sind³⁴.

3. Annahme

Die Annahme eines Angebots kann durch Erklärung oder durch annahmeäquivalentes Verhalten erfolgen (Art.18 Abs.1). Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar (Art.18 Abs.1 S.2). Die Annahmeerklärung muss innerhalb einer vom Offerenten gesetzten, bzw. einer angemessenen Frist beim Offerenten eintreffen (Art.18 Abs.2 S.2). Eine verspätete Annahme kann vom Offerenten jedoch als wirksam behandelt werden, wenn er dies dem Akzeptanten unverzüglich mitteilt (Art.21 Abs.1).

recht-1991-117

Eine Divergenz von Annahme und Offerte wertet Art.19 Abs.1 ganz in Übereinstimmung mit schweizerischer Rechtsauffassung³⁵ zunächst als Ablehnung verbunden mit einem Gegenangebot³⁶. Nur unwesentliche Abweichungen sollen jedoch nach Art.19 Abs.2 Vertragsinhalt werden, sofern der Offerent nicht unverzüglich widerspricht³⁷. Der praktisch bedeutsamste Fall der Divergenz von Offerte und Annahme ist nun freilich die Kollision von AGB, der sog. battle of forms³⁸. Eine eigene Lösung dieses Problems enthält das CISG leider nicht³⁹. Nach den Erfahrungen, die man mit dem EAG machen konnte⁴⁰, muss befürchtet werden, dass der battle of forms auch künftig eines der streitträchtigsten Probleme im Bereich des internationalen Vertragsschlusses bleiben wird.

IV. Materielles Kaufrecht (Teil III)

1. Grundprinzipien und allgemeine Bestimmungen

a) Das materielle Kaufrecht des CISG ist klar und von der Gliederung her durchsichtig gestaltet: Den allgemeinen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Kapitel I) folgen die Pflichten des Verkäufers und die Rechtsbehelfe des Käufers bei deren Verletzung (Kapitel II), die Pflichten des Käufers und die entsprechenden Rechtsbehelfe des Verkäufers (Kapitel III), die Gefahrtragung (Kapitel IV) sowie schliesslich gemeinsame Bestimmungen für die Rechte und Pflichten des Verkäufers und Käufers und deren Verletzung (Kapitel V).

Kennzeichnend für das materielle Kaufrecht des CISG ist, dass es die aus den kontinentaleuropäischen Gesetzbüchern bekannte un-

glückliche Trias von Spät-, Nicht- und Schlechtleistung mit all ihren unterschiedlichen und oft ungereimten Rechtsfolgen nicht kennt und statt dessen nach dem jeweiligen Gewicht der Vertragsstörung differenziert. Entscheidende Bedeutung kommt dabei der Wesentlichkeit der Vertragsverletzung zu.

b) Art.25 definiert zunächst den Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung. Wesentlichkeit der Vertragsverletzung entscheidet vor allem darüber, ob die im internationalen Handel besonders einschneidenden Rechtsbehelfe der Vertragsaufhebung und Nachlieferung geltend gemacht werden können, und ob die Preisgefahr auf den Käufer übergeht. Die Definition der wesentlichen Vertragsverletzung war ab Beginn der Arbeiten am CISG sehr umstritten 41 . Die jetzige Fassung des Art.25 stellt darauf ab, ob einer Partei ein Nachteil entsteht, durch den ihr im wesentlichen das entgeht, was sie aufgrund der vertraglichen Vereinbarung hätte erwarten dürfen; Massstab ist also das Gewicht des verletzten Vertragsinteresses 42 .

Die Vertragsaufhebung setzt nach Art.26 immer eine entsprechende Erklärung des Gläubigers voraus; eine ipso-iure-Vertragsaufhebung, wie sie etwa das Schweizer Recht in Art. 119 OR vorsieht, kennt das CISG nicht 43 . Die Vertragsaufhebungserklärung ist – wie andere Mitteilungen bei Durchführung und Störung des Vertrages – nur absendebedürftig, d.h. sie reist auf Risiko des Empfängers (Art.27).

Besonderheiten des angloamerikanischen Rechts im Hinblick auf die Erfüllungsklage trägt Art.28 Rechnung: Ein Gericht ist nicht verpflichtet, auf Erfüllung zu verurteilen, wenn es ein solches Urteil nach dem eigenen Recht nicht fällen würde.

Art.29 enthält schliesslich den Grundsatz, dass – sofern nicht eine Partei ihren Sitz in einem Vorbehaltsstaat nach Art.96 hat 44 – die Parteien den Vertrag formlos aufheben oder ändern können. Bei vereinbarter Schriftform soll dies freilich grundsätzlich nur schriftlich möglich sein (Abs.2).

2. Pflichten des Verkäufers und Rechtsbehelfe des Käufers 45

Die Art. 30–44 normieren die Pflichten des Verkäufers, die Art.45–52 die bei Pflichtverletzung eingreifenden Rechtsbehelfe des Käufers.

a) Art.30 umschreibt den Pflichtenkreis des Verkäufers mit Lieferung. Übergabe der Dokumente und Eigentumsverschaffung, wobei der Vorrang der Parteiabrede hervorgehoben wird. Lieferung besteht beim Versandkauf in der Übergabe an die Transportperson, in den übrigen Fällen im Zurverfügungstellen der Ware; Vertragsgemässheit gehört nicht zum Begriff der Lieferung. Einzelheiten der Lieferpflicht und der Pflicht, die Dokumente zu übergeben, regeln die Art. 31–34.

Die Kaufsache muss bei Lieferung 46 vertragsgemäss (Art.35–37) und darf nicht mit Rechten oder Ansprüchen Dritter belastet sein (Art.41 und 42).

Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ware in Menge, Qualität oder Art nicht dem vertraglich Vereinbarten entspricht (Art.35 Abs.1). Peius, aliud und Quantitätsabweichung werden damit gleichbehandelt; auch fehlerhafte Verpackung löst die Sachgewährleistungshaftung aus. Bei Fehlen einer Parteiabrede muss die Sache für den gewöhnlichen oder für einen dem Verkäufer bei Vertragsschluss bekannt gemachten, besonderen Gebrauch geeignet sein (Art.35Abs.2lit.c).

Für Rechtsmängel hat der Verkäufer weitergehend als nach den meisten nationalen Rechtsordnungen einzustehen. Bereits die Geltendmachung eines Anspruchs durch einen Dritten löst die Rechtsmängelhaftung aus, ohne dass diesem Anspruch ein entsprechendes Recht tatsächlich zugrunde liegen muss (Art.41) 47 . Erheblich eingeschränkt ist hingegen die Haftung des Verkäufers für die Belastung der Ware mit gewerblichen Schutzrechten und anderen auf geistigem Eigentum beruhenden Rechten, die im Schweizer Recht der Sachgewährleistung nach Art.197 OR 48 , in den meisten anderen nationalen Rechtsordnungen

der normalen Rechtsmängelhaftung unterstellt wird. Für Freiheit von solchen Schutzrechten hat der Verkäufer nach dem CISG im Hinblick auf ihre Territorialität nur im Bestimmungsland der Ware – hilfsweise im Niederlassungsstaat des Käufers – und nur insoweit einzustehen, als er sie bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste (Art.42).

Sach- und Rechtsgewährleistungshaftung setzen eine entsprechende Rüge des Käufers innerhalb angemessener Frist voraus (Art.39 Abs.1, Art.43) 49 . Für die Rüge wegen vertragswidriger Beschaffenheit, nicht jedoch wegen Rechtsmängeln, gilt überdies eine zweijährige Ausschlussfrist (Art.39 Abs.2). Da die Verjährung – wie bereits erwähnt – nicht vom CISG geregelt ist, sondern dem über IPR berufenen nationalen Recht überlassen bleibt, kann es, wenn Schweizer Recht Vertragsstatut ist, zu Friktionen mit Art.210 OR, der eine einjährige Verwirkungsfrist vorsieht, kommen 50, 51 . Den Parteien ist insoweit anzuraten, durch Parteivereinbarung eine Anpassung der Verjährungsfristen für die Mängelrüge einerseits und die Klage aus Sachgewährleistung andererseits vorzunehmen 52 .

Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers waren auf der Wiener Konferenz freilich höchst umstritten⁵³. Auf Drängen vieler Entwicklungsländer, die glaubten, ihre Kaufleute seien dadurch überfordert, wurde deshalb in Art. 44 eine Abmilderung der Folgen der Rügeversäumnis aufgenommen: Hat der Käufer für das Unterbleiben der Rüge eine vernünftige Entschuldigung, so kann er immer noch mindern bzw. Schadenersatz – ausser für entgangenen Gewinn – verlangen.

b) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nicht⁵⁴, so kann der Käufer zunächst Erfüllung, bei Vertragswidrigkeit auch in Form der Nachbesserung und bei wesentlicher Vertragsverletzung in Form einer Ersatzlieferung, verlangen (Art. 46). Das Recht zur Vertragsaufhebung

recht-1991-119

steht dem Käufer grundsätzlich nur bei wesentlicher Vertragsverletzung zu (Art. 49 Abs. 1 lit. a). Eine Ausnahme gilt für den Fall völliger Nichtlieferung: hier kann der Käufer den Vertrag auch dann aufheben, wenn der Verkäufer eine ihm vom Käufer gesetzte Nachfrist (Art. 47) hat fruchtlos verstreichen lassen (Art. 49 Abs. 1 lit. b). In jedem Fall einer Vertragsverletzung hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz (Art. 45 Abs. 1 lit. b), der kumulativ und nicht nur alternativ zu den anderen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden kann (Art. 45 Abs. 2); im Falle nicht vertragsgemässer Ware, das heisst bei Qualitäts- und Quantitätsmangel oder Aliud-Lieferung, steht ihm auch der Weg der Minderung offen (Art. 50)⁵⁵.

3. Pflichten des Käufers und Rechtsbehelfe des Verkäufers⁵⁶

a) Als Pendant zu Art. 30 (Pflichten des Verkäufers) normiert Art. 53 die allgemeinen Pflichten des Käufers, nämlich bezüglich Kaufpreiszahlung und Abnahme der Ware.

Einzelheiten zu Ort und Zeit der Kaufpreiszahlung und zur Abnahmepflicht enthalten die Art. 56–60. Der Kaufpreis ist danach vorbehaltlich anderer Vereinbarung entweder Zug um Zug gegen Übergabe der Ware oder der Dokumente (Art. 57 Abs. 1 lit. b) oder – bei Vorleistungspflicht einer Partei – am Sitz des Verkäufers zu bezahlen (Art. 57 Abs. 1 lit. a). Damit statuiert das CISG wie das OR in Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 eine Bringschuld. Bedauerlich ist, dass es auf der Wiener Konferenz nicht gelungen ist, im CISG eine Klarstellung darüber zu verankern, dass der Zahlungsort nicht den Gerichtsstand präjudiziert⁵⁷, so dass man bei kombinierter Anwendung einer Rechtsordnung, die den Gerichtsstand des Erfüllungsortes kennt⁵⁸, und dem CISG zu einem Verkäufergerichtsstand für die Kaufpreisklage gelangt⁵⁹. Dem

Schweizer Exporteur mag dies gelegen kommen, haterdoch die Möglichkeit, nach Art. 113 IPRG den ausländischen Käufer in der Schweiz zu belangen; dem Schweizer Importeur ist eine Gerichtsstandsvereinbarung zu empfehlen, wenn er wegen des Kaufpreises nicht im Ausland in Anspruch genommen werden will.

b) Bei Vertragsverletzungen durch den Käufer stehen dem Verkäufer die Rechtsbehelfe der Erfüllung (Art. 62), der Vertragsaufhebung (Art. 64) und des Schadenersatzes (Art.61 Abs.1 lit. b) zu. Vertragsaufhebung setzt wiederum grundsätzlich eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Käufer voraus (Art.64 Abs.1 lit.a); bei Verletzung der Pflicht zur Kaufpreiszahlung oder Abnahme reicht freilich auch hier der fruchtlose Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist (Art.64 Abs.1 lit.b).

4. Gefahrtragung 60

Kapitel IV (Art. 66–70) enthält die Vorschriften zur Regelung der Preisgefahr. Der Käufer muss den Kaufpreis auch dann bezahlen, wenn die Ware nach Gefahrübergang untergegangen ist oder beschädigt wurde, es sei denn, dies wäre auf ein Verhalten des Verkäufers zurückzuführen (Art.66). Bei wesentlicher Vertragsverletzung durch den Verkäufer bleiben jedoch die Rechtsbehelfe des Käufers durch die Gefahrtragungsregeln unberührt (Art.70).

Das Übereinkommen geht in Art.67 vom Versandungskauf aus, der im internationalen Handel wichtigsten Form des Kaufvertrages. Wie beim Gattungskauf nach Art. 185 Abs. 2 OR geht die Gefahr hier mit Übergabe an den ersten Beförderer auf den Käufer über. Beim Sonderfall des Verkaufs reisender Ware geht die Gefahr grundsätzlich mit Vertragsschluss auf den Käufer über, Rückwirkung der Gefahrtragung auf den Zeitpunkt der Versendung kann jedoch eingreifen, wenn die Umstände einen solchen Schluss nahelegen (Art. 68), was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn für die Ware eine Transportversicherung besteht ⁶¹. Art. 69 schliesslich regelt den Platzkauf

recht-1991-120

unter Einschluss des Verkaufs eingelagerter Ware und den Fernkauf. Ist Lieferort der Sitz des Verkäufers, so geht – im Gegensatz zu der verfehlten Regelung des Art. 185 Abs.1 OR – die Gefahr über, wenn der Käufer die Ware tatsächlich übernimmt oder wenn er sie abnehmen müsste (Art.69 Abs.1). Beim Fernkauf und beim Verkauf eingelagerter Ware ist entscheidend, dass der Verkäufer die Ware am vorgesehenen Ort und zur vorgesehenen Zeit zur Verfügung stellt und der Käufer hiervon Kenntnis hat (Art.69 Abs.2).

5. Gemeinsame Bestimmungen für Verkäufer und Käufer 62

In Kapitel V finden sich eine Reihe von Bestimmungen, die der näheren Umschreibung von Rechten und Pflichten beider Vertragsparteien dienen.

a) Weitergehend als Art.83 OR eröffnet Art.71, der bei der Wiener Konferenz umstritten war ⁶³, jeder Partei ein Retentionsrecht ⁶⁴, wenn Zweifel daran bestehen, dass die andere Partei

ihre Pflichten erfüllen wird, sei es aufgrund – anfänglicher oder nachträglicher – mangelnder Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit oder aufgrund eines zu Bedenken Anlass gebenden Verhaltens der anderen Partei 65 . Eine besondere Ausprägung enthält Art.71 Abs.2 in Form des Stoppungsrechtes des Verkäufers beim Versandungskauf.

Bei drohender wesentlicher Vertragsverletzung gibt Art. 72 der betroffenen Partei ein vorzeitiges, d.h. schon vor Fälligkeit mögliches Aufhebungsrecht, das insbesondere auch bei Erfüllungsverweigerung 66 zum Zuge kommt.

Sonderregelungen für Vertragsaufhebung bei Sukzessivlieferverträgen enthält schliesslich Art. 73.

b) Inhalt und Umfang des Schadenersatzes regeln die Art.74-77 67 . Das CISG geht zunächst vom Prinzip der Totalreparation aus. Ersatzfähig sind – mit Ausnahme von Personenschäden (Art. 5) – alle Arten von Schäden einschliesslich entgangenen Gewinns (Art. 74 S.1). Die Begrenzung erfolgt über die aus dem angloamerikanischen Recht stammende, und bereits im EKG festgehaltene Vorhersehbarkeitsregel 68 : Der Schadenersatz darf den Verlust nicht übersteigen, den die Vertragsbrüchige Partei bei Vertragsschluss als mögliche Folge eines Vertragsbruchs voraussehen musste. Art.77 normiert ausserdem ausdrücklich die Schadensminderungspflicht des Gläubigers. Einzelheiten der konkreten Schadensberechnung bei Vornahme eines Deckungsgeschäftes, beziehungsweise der abstrakten Schadensberechnung nach der Marktpreisregel enthalten die Art.75 und 76.

Im Zusammenhang mit der Schadenersatzpflicht ist Art.79 zu sehen, der die Grenzen der Einstandspflicht für beide Parteien normiert 69 . Zwar geht das CISG rechtssystematisch nicht vom Verschuldensprinzip aus; entsprechend angloamerikanischem Recht trifft den Schuldner vielmehr eine garantieartige Einstandspflicht für die Einhaltung des Pflichtenprogramms 70 . Der Schuldner wird jedoch befreit, wenn die Nichterfüllung einer Pflicht auf einem Hinderungsgrund beruht, der ausserhalb seines Einflussbereiches liegt, und den er bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht in Betracht ziehen musste oder dessen Folgen er nicht zu vermeiden oder überwinden hatte 71 . Die Ergebnisse werden – trotz des unterschiedlichen Ausgangspunktes – freilich nicht wesentlich von jenen abweichen, die man bei Anwendung eines objektivierten Verschuldensmassstabes im nationalen Recht über die Art.97,103 und 208 Abs.3 OR erzielt. Art.79 befreit den Schuldner allein von der Schadener-

recht-1991-121

satzpflicht (Abs.5); Minderung, Vertragsaufhebung, aber auch der Anspruch auf Erfüllung 72 bleiben unberührt. Sämtliche Rechtsbehelfe entfallen freilich, sofern die Nichterfüllung einer Pflicht durch den Gläubiger selbst verursacht wurde (Art.80).

c) Höchst umstritten war auf der Wiener Konferenz die Frage der Zinspflicht 73 . Während das Haager Kauf recht selbst die Höhe des Zinssatzes festlegte, konnte man sich für das CISG nur

auf eine Vorschrift verständigen, die Verzinsung für fällige Geldleistungen dem Grunde nach anordnet (Art.78). Die Höhe des Zinssatzes muss nach dem über IPR anwendbaren nationalen Recht bestimmt werden. Die Zahlungssäumnis des Schuldners führt zur Zinspflicht unabhängig von der Entstehung eines Schadens und der Verantwortung des Schuldners für die Zahlungssäumnis ⁷⁴.

d) Einzelheiten zur Vertragsaufhebung finden sich in den Art.81–84 ⁷⁵. Entsprechend der jüngst auch vom Bundesgericht im Rahmen von Art. 109 OR vertretenen Auffassung ⁷⁶ wird bei Vertragsaufhebung der Vertrag in ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt. Die Vertragsaufhebung befreit dementsprechend die Parteien von den primären Leistungspflichten, lässt aber Schadenersatzansprüche und Bestimmungen des Vertrages für die Abwicklung unberührt (Art.81 Abs.1). Empfangene Leistungen sind zurückzugeben (Art. 81 Abs.2). Untergang oder Verschlechterung der Ware schliesst Vertragsaufhebung aus, es sei denn, sie wäre Folge ordnungsgemässer Untersuchung, bestimmungsgemässer Verwendung oder nicht auf ein Verhalten des Käufers zurückzuführen (Art.82). Ergänzend ordnet Art. 84 für den Fall der Vertragsaufhebung die Herausgabe von Nutzungen und Surrogaten sowie die Verzinsung des zurückzuerstattenden Kaufpreises an ⁷⁷, wobei sich

die Höhe des Zinssatzes wiederum nach dem durch IPR berufenen nationalen Recht bestimmt.

e) Die Art. 85–88 enthalten schliesslich Regeln zur Erhaltung der Ware und zum Selbsthilfeverkauf, sei es durch den Verkäufer, wenn der Käufer die Ware nicht rechtzeitig abnimmt, sei es durch den Käufer, wenn er die Ware empfangen hat, sie aber zurückweisen will.

V. Schlussklausel (Teil IV)

Teil IV (Art.89–101) enthält die völkerrechtlichen Bestimmungen über Beitritt, Inkrafttreten, Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen sowie die möglichen Vorbehalte.

VI. Schlussbetrachtung

Der Stil des CISG mag für den schweizerischen Juristen ungewohnt sein ⁷⁸. Auch ist zuzugeben, dass zu manchen Fragen eine optimale Lösung nicht gefunden werden konnte, dass man sich insoweit vielmehr mit Kompromissen begnügen musste ⁷⁹. Dennoch dürfte das CISG der Regelung des Kaufrechts in den durchweg überalterten kontinentaleuropäischen Zivilrechtskodifikationen weit überlegen sein und für den internationalen Handel die sachgerechteren Lösungen bereithalten. Man denke nur an den einheitlichen Vertragsbruchstatbestand des CISG und vergleiche ihn mit der Sachgewährleistung von OR, BGB und Code Civil, die nach wie vor auf dem Sklaven- und Viehkauf des römischen Rechtes aufbauen.

Die Hoffnung auf eine moderne weltweite lex mercatoria des Handels ist mit dem CISG fast schon Realität geworden. Gefahren können der Rechtsvereinheitlichung künftig jedoch vor allem durch unterschiedliche Auslegung durch nationale Gerichte, insbesondere auf dem weiten Gebiet der

konkurrierenden Anwendung nationalen Rechts drohen 80 . Ihnen zu begegnen wird vor allem auch Aufgabe einer wissenschaftlichen Begleitung des CISG sein.

- [1] Convention on Contracts for the International Sale of Goods. Artikel ohne nähere Bezeichnung sind im folgenden solche des CISG.
- [2] Die Zahl der Veröffentlichungen zum CISG ist schon heute unüberschaubar. Erwähnt seien hier nur die wichtigsten Monographien, Kommentare und Sammelbände: *Bianca/Bonell* (Hrsg.), *Commentary on the International Sales Law, The 1980 Vienna Sales Convention*, Mailand 1987 (zit.: *Bianca/Bonell/Bearb.*); *Bucher* (Hrsg.), *Wiener Kaufrecht, Berner Tage für die juristische Praxis* 1990, Bern 1991; von Caemmerer/Schlechtriem (Hrsg.), *Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht*, München 1990 (zit.: *Schlechtriem/ Bearb.*); *Doralt* (Hrsg.), *Das UNCITRAL-Kaufrecht im Vergleich zum österreichischen Recht, Symposium in Baden bei Wien, 17.–19. April 1983*, Wien 1985; *Enderlein/Maskow/Stargardt. Kaufrechtskonvention der UNO (mit Verjährungskonvention)*, Berlin/DDR 1985; *Galston/Smit (Hrsg.), International Sales: The United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, Conference held by the Parker School of Foreign and Comparative Law, Columbia University, October 1983, New York 1984*; *Herber, Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980*, Bundesstelle für Aussenhandelsinformation, 3. Aufl., Köln 1988; *Herber/Czerwenka, Internationales Kaufrecht*, München 1991; *Honnold, Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention*, Deventer 1982; *Loewe, Internationales Kaufrecht*, Wien 1989; *Reinhart, UN-Kaufrecht*, Heidelberg 1991; *Sarcevic/ Volken (Hrsg.), International Sale of Goods: Dubrovnic Lectures, 11.–23.3.1985. New York/London/Rom 1986*; *Schlechtriem, Einheitliches UN-Kaufrecht*, Tübingen 1981 (zit.: *Schlechtriem, Einheitliches UN-Kaufrecht*); *Schlechtriem (Hrsg.), Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, Referate und Diskussionen der Fachtagung Einheitliches Kaufrecht am 16/17.Februar 1987, Baden-Baden 1987* (zit.: *Schlechtriem, Fachtagung*); Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (Hrsg.), *Wiener Übereinkommen von 1980 über den internationalen Warenkauf, Lausanner Kolloquium vom 19. und 20. November 1984, Zürich 1985* (zit.: *Lausanner Kolloquium*); aus Schweizer Sicht vgl. ausserdem *Honseil, plädoyer 1990* 38ff.; *Schmutz, Die Gefahrtragung beim Kaufvertrag nach schweizerischem und UNCITRAL-Kaufrecht*, Diss. Basel 1983; *Stoffel, SJZ 1990* 169ff.; *Wey, Der Vertragsschluss beim internationalen Warenkauf nach UNCITRAL- und schweizerischen Recht*, Diss. Basel 1984, 2 Bde.; vgl. im übrigen die umfassende Nachweise bei *Will, Internationale Bibliographie zum UN-Kaufrecht*, 2. Aufl., Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 100. Saarbrücken 1989.
- [3] BBI 1991 306. Die Botschaft des Bundesrates betr. Das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf datiert vom 11. Januar 1989 (BBI 1989 I 745ff.; Sonderdruck, S. 1–30). Der Ständerat stimmte der Ratifikation am 7. Juni 1989, der Nationalrat am 5. Oktober 1989 zu. Der Bundesbeschluss datiert vom 6. Oktober 1989, BBI 1989 III 953.
- [4] Stand 1. Juni 1991: Ägypten, Argentinien, Australien, BRD, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Guinea, Irak, Italien, Jugoslawien, Lesotho, Mexico, Niederlande, Norwegen,

Österreich, Sambia, Schweden, Schweiz, Sowjetunion. Spanien, Syrien, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn. Vereinigte Staaten. Weissrussland.

- [5] Haager Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 1.Juli 1964.
- [6] Haager Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von Internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 1.Juli 1964.
- [7] Die Gesetzesmaterialien sind zusammengefasst bei *Honnold*. *Documentary History of the Uniform Law for International Sales*. Deventer 1989.
- [8] Vgl. Fn.4.
- [9] Vgl. hierzu *Czerwenka*, *Rechtsanwendungsprobleme im internationalen Kaufrecht*, Berlin 1988, 128ff.; *Herber*, in: *Doralt* (Fn.2). 28ff.; *Loewe*, in: *Lausanner Kolloquium* (Fn.2), 11 ff.; *Siehr*, *RabelsZ* 52 (1988) 587ff.; *Vékas*, *IPRax* 1987 342ff.; *Volken*, in: *Lausanner Kolloquium* (Fn.2), 21 ff.; *Winship*, in: *Galston/Smit* (Fn.2), 1–11 ff.; *Wey* (Fn.2). 45ff.
- [10] Vgl. *Bianca/Bonell/Jayme* (Fn.2). Art.1 Anm.1.4; *Schlechtriem/Herber* (Fn.2), Art.1 Rn.6; *Czerwenka* (Fn.9). 155ff.; *Stoffel*, *SJZ* 1990 169 (172).
- [11] Vgl. *Stoffel*, *SJZ* 1990 169 (172). Die Bundesrepublik Deutschland hat zwar den Vorbehalt nach Art.95 nicht eingelegt, die Vorschaltlösung soll jedoch dann nicht zur Anwendung kommen, wenn das IPR auf das Recht eines Vertragsstaates verweist, der seinerseits eine Erklärung nach Art. 95 abgegeben hat. (Art.2 VertragsG vom 5.Juli 1989, *BGBI* II, S.586.
- [12] Vgl. Botschaft (Fn.3), 759.
- [13] Vgl. Botschaft (Fn.3). 765; a.A. *Honsell*, *plädoyer* 1990 38 (39). Für das EKG vgl, deutscher BGH, *BGHZ* 96 313 = *NJW* 1986 1429; vgl. dazu auch *Schlechtriem*, *RdW* 1989 41 (42).
- [14] Vgl. *von Overbeck*, *Farnsworth*. *von Hoffmann*. *Schlechtriem*, *Volken*, *Lausanner Kolloquium* (Fn.2). 35ff.; a.A. *Neumayer*, *Lausanner Kolloquium* (Fn.2), 37; *Stoffel*, *SJZ* 1990 169 (174); vgl. für das deutsche Recht *Holthausen*, *RIW* 1989 513 (516f).
- [15] Vgl. *Stoffel*. *SJZ* 1990 169 (174).
- [16] Vgl. statt vieler *Schlechtriem/Herber* (Fn.2), Art. 1 Rn.20.
- [17] Vgl. *Schlechtriem*, *JZ* 1988 1037 (1039); *Loewe* (Fn.2), 28f; Einzelheiten bei *Schlechtriem/Herber* (Fn.2), Art.3 Rn.8; a.A *Moecke*. *RIW* 1983 885 (888).
- [18] Vgl *Schlechtriem/Herber* (Fn.2), Art.2 Rn.5; *Stoffel*, *SJZ* 1990 169 (171).
- [19] Vgl. *Honsell*, *plädoyer* 1990 38 (39); *Schlechtriem*, *JZ* 1988 1037 (1040); *Schlechtriem/Herber* (Fn.2). Art.4 Rn.13; *Loewe* (Fn.2). 66; *Reinhart* (Fn.2). Art.45 Rn.10; a.A. vor allem für Österreich

Bydlinski, in: *Doralt* (Fn.2). 57 (85f); *Lessiak*, JBI 1989 487ff; für Unwirksamkeit wegen anfänglicher Unmöglichkeit *Bianca/Bonell/Tallon* (Fn.2), Art.79 Anm. 2.4.3.

- [20] Vgl. zuletzt BGE 114 II 131; hierzu *Wiegand*, recht 1989 101 ff.
- [21] Vgl. *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn.2), 20f.
- [22] Vgl. *Stoffel*, SJZ 1990 169 (171); a.A. *Schlechtriem/Herber* (Fn.2), Art.5 Rn.10.
- [23] Vgl. hierzu *Magnus*, *RabelsZ* 53 (1989) 116ff.
- [24] Vgl. dazu *Landfermann*, *RabelsZ* 39 (1975) 253ff.; *Krapp*, ZSR 103 (1984) 289ff.
- [25] Hiervon haben bislang Argentinien, Chile, China, die beiden bisher beigetretenen Sowjetrepubliken und Ungarn Gebrauch gemacht, vgl. BBI 1991 338ff.; *Stoffel*, SJZ 1990 169 (172). Streitig ist, ob dann in jedem Fall die Formvorschriften des Vorbehaltsstaats anzuwenden sind oder über IPR das massgebliche Formstatut zu bestimmen ist; mit weiteren Nachweisen vgl. *Schlechtriem/Schlechtriem* (Fn.2), Art. 12 Rn.2.
- [26] Die Tragweite des Art.13 ist freilich schon heute umstritten; vgl. einerseits *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn.2), 32 (vereinheitlichte Sachnorm für Formerfordernisse); andererseits *Bianca/Bonell/Rajski* (Fn.2), Art. 13 Anm.3.1; *Enderlein/Maskow/Stargardt* (Fn.2), Art. 13 (Interpretationshilfe für nationale Schriftformerfordernisse); *Honnold* (Fn.2), Rn.130 (Geltung nur für Schriftform nach CISG)
- [27] Vgl. hierzu *Bydlinski*, in: *Doralt* (Fn.2). 57 (60ff); *Eörsi*, in: *Lausanner Kolloquium* (Fn.2), 41 ff; *Stoffel*, in: *Lausanner Kolloquium* (Fn.2), 56ff.; *Farnsworth*, in: *Galston/Smit* (Fn.2), 3–1 ff.; *Rehbinder*, in: *Schlechtriem*, *Fachtagung* (Fn.2), 149ff.; *Wey* (Fn.2), *passim*.
- [28] Art.92 Abs. 1 ermöglicht es, das CISG auch ohne Teil II zu ratifizieren, wovon die skandinavischen Staaten Gebrauch gemacht haben.
- [29] Art.15 Abs.1 (Offerte); Art.15 Abs.2, 16 Abs.1 (Rücknahme und Widerruf der Offerte); Art.17 (Ablehnung der Offerte); Art.18 Abs.2 Satz 1 (Annahme); Art.22 (Rücknahme der Annahme).
- [30] Vgl. *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn.2), 37ff.; *E.Bucher*. FS *Piotet* (1990). 371ff.; *Witz*, *Der unbestimmte Kaufpreis*, Frankfurt a.M. 1989, 221ff.
- [31] Zum neben Art.14 Abs.1 Satz 2 für Art.55 noch verbleibenden Anwendungsbereich vgl. *Schlechtriem/Hager* (Fn.2), Art.55 Rn.5ff.; weitergehend *Honnold* (Fn.2), Rn.137; vgl. auch *Wey* (Fn.2). Rn.685ff.; ausführlich zur Ablehnung des Widerspruchs zwischen Art.14 und Art.55 jüngst *E.Bucher* (Fn.30).
- [32] Vgl. *Schlechtriem/Schlechtriem* (Fn.2), Art. 14 Rn.12.
- [33] Zur Handhabung des *pretium-certum*-Erfordernisses nach französischem Recht vgl. *Witz* (Fn.30), 41 ff.

- [34] Vgl. *Schlechtriem*, RdW 1989 41 (47).
- [35] Vgl. *E. Bucher*, Schweizerisches Obligationenrecht, Allg. Teil, 2.Aufl., Zürich 1988, 136; *Gauch/Schlupe*, Schweizerisches Obligationenrecht, Allg. Teil, 4.Aufl., Zürich 1987, Rn.379; *Guhl/Merz/Kummer*, Das Schweizerische Obligationenrecht, 7.Aufl., Zürich 1980, 97; *von Tuhr/Peter*, Allg. Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 3. Aufl., Zürich 1979, 188.
- [36] Zur Wirkung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens vgl. *Esser*, ZfRV 1988 167ff.
- [37] Zur Wesentlichkeit vgl. *Schlechtriem/Schlechtriem* (Fn.2), Art.19 Rn.8f.
- [38] Vgl. hierzu *Neumayer*, FS Giger 1989, 501 ff.
- [39] Zu einem entsprechenden Vorschlag auf der Wiener Konferenz vgl. *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn.2), 43f.; vgl. auch *Stoffel*, in: Lausanner Kolloquium (Fn.2), 55 (71 ff.).
- [40] Vgl. *Schlechtriem*, RdW 1989 41 (48).
- [41] Vgl. Botschaft (Fn.3), 780f.; *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn.2), 46f.
- [42] Vgl. *Schlechtriem/Schlechtriem* (Fn.2), Art.25 Rn.9.
- [43] Vgl. *Schlechtriem/Schlechtriem* (Fn.2), Art.25 Rn.4.
- [44] Vgl. Fn.25.
- [45] Vgl. hierzu *Farnsworth*, in: Lausanner Kolloquium (Fn.2), 81 ff.; *Widmer*, ebenda, 91ff.; *Huber*, JBI 1989 273ff.; *Lüderitz*, in: *Schlechtriem*, Fachtagung (Fn.2), 179 (181 ff.); *Schlechtriem*, in: *Galston/Smit* (Fn.2), 6-19ff.
- [46] Vgl. Art.36 Abs.1. Für nach Gefahrübergang eintretende Vertragswidrigkeit hat der Verkäufer einzustehen, wenn sie auf eine Vertragsverletzung zurückzuführen ist, oder er eine entsprechende Garantie übernommen hat, Art.36 Abs. 2.
- [47] Einzelheiten bei *Schlechtriem/Schwenzer* (Fn.2), Art.41 Rn.10 ff.
- [48] Vgl. BGE 82 II 238.
- [49] Die Rügepflicht war unter dem EKG äusserst streitträchtig, vgl. *Schlechtriem*, RdW 1989 41 (49f): «...hat sich tatsächlich als ein cauchemar erwiesen.»
- [50] Das deutsche Recht löst dieses Problem dadurch, dass nach Art.3 VertragsG die sechsmonatige kaufrechtliche Verjährungsfrist des §477 BGB erst mit Anzeige der Vertragswidrigkeit zu laufen beginnt.
- [51] Vgl. Botschaft (Fn.3), 793; *Honsell*, plädoyer 1990 38 (44), der Art.210 OR nicht anwenden will.
- [52] Vgl. Botschaft (Fn.3), 792.

- [53] Vgl. *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn.2) 60ff.: *Loewe* (Fn.2), 58.
- [54] Allgemein zu den Rechtsbehelfen des Käufers *von Hoffmann*, in: *Schlechtriem*, Fachtagung (Fn.2), 293ff.; *Huber*. JBI 1989 273ff.; *Schlechtriem/Huber* (Fn.2), Art.46 Rn.17ff.
- [55] Minderung ist hingegen nicht möglich bei Rechtsmängeln oder Belastung mit Schutzrechten, vgl. *Schlechtriem/Huber* (Fn.2). Art.50 Rn.9.
- [56] Vgl. hierzu *Lüderitz*, in: *Schlechtriem*, Fachtagung (Fn.2), 179 (188ff); *Plantard* in: Lausanner Kolloquium (Fn.2), 111 ff.; *Tercier*, ebenda, 119 ff; *Posch*, in: *Doralt* (Fn.2), 153ff.: *Tallon*, in: *Galston/Smit* (Fn.2), 7–1 ff.
- [57] Vgl. *Schlechtriem/Hager* (Fn.2), Art.57 Rn.11.
- [58] Vgl. Art. 113 IPRG, sofern der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz hat; §29 deutsche ZPO:: Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ und Art. 5 Nr. 1 Lugano-Übereinkommen, der freilich für die Schweiz aufgrund des eingelegten Vorbehalts bis 1999 nicht gelten wird (BBI 1990 II 265ff.).
- [59] So die ständige deutsche Praxis vgl. BGHZ 74, 136 = NJW 1979 1782; zuletzt LG Köln RIW 1988 644, mit Anm. *Schwenzer*, IPRax 1989 214ff: vgl. hierzu auch *Stoll*, FS Ferid. 1988, 495 (500ff.).
- [60] Vgl. hierzu *Hager*, in: *Schlechtriem*, Fachtagung (Fn.2), 387ff.; *von Hoffmann*, in: *Sarcevic/Volken* (Fn.2), 265ff.; *Honnold*. in: *Galston/Smit* (Fn.2), 8-1 ff.; *Posch*, in: *Doralt* (Fn.2), 153 (165ff.); *Sevon*. in: Lausanner Kolloquium (Fn.2), 191 ff.; E *Bucher*, ebenda, 207ff.; Botschaft (Fn.3), 811 ff.; *Schmutz* (Fn.2), 96ff.; *Geist*. WBI 1988 349ff.
- [61] Vgl. *Schlechtriem/Hager* (Fn.2), Art. 68 Rn.4 mit weiteren Nachweisen; *Bianca/Bonell/Nicholas* (Fn.2). Art.68 Anm.2.2.
- [62] Vgl. hierzu *Schlechtriem*, in: Lausanner Kolloquium (Fn.2), 149ff; *Vischer*, ebenda, 173ff.
- [63] Vgl. *Loewe* (Fn.2), 88; *Bianca/Bonell/Bennett* (Fn.2), Art.71 Anm.1.9f.; *Schlechtriem*, Fachtagung (Fn.2), 374ff.
- [64] gl. hierzu vor allem *Reinhart*, in: *Schlechtriem*, Fachtagung (Fn.2), 361 (362ff.); *Fischer*, Die Unsicherheitseinrede, Frankfurt a.M. 1988. 201 ff.
- [65] Art. 71 Abs.1 regelt ein Problem, das zum Teil auch zur Gültigkeit des Vertrages gehört. Diese Materie ist gemäss Art.4 nicht durch das CISG geregelt. Streitig ist deshalb, ob Art.71 Abs.1 die nationalen Irrtumsregeln ausschliesst. Zustimmend: *Schlechtriem/Leser* (Fn.2), Art.71 Rn.16; *Reinhart* (Fn.2), Art.71 Rn. 10; *Schlechtriem*, in: Lausanner Kolloquium (Fn.2), 153; a.A. *Ebenroth*, JBI 1986 681 ff. (688); weitere Nachweise bei *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn.2), 85.
- [66] Vgl. hierzu ausführlich *Stoll*, RabelsZ 52 (1988), 617ff.
- [67] Vgl. hierzu vor allem *Schlechtriem*, in: Lausanner Kolloquium (Fn.2), 149 (162ff.); *Stoll*, in: *Schlechtriem*, Fachtagung (Fn.2), 257ff.

- [68] Vgl. hierzu ausser den in Fn.67 Genannten vor allem *König*, in: *Leser/von Marschall* (Hrsg.), Das Haager Einheitliche Kaufrecht und das Deutsche Schuldrecht, Kolloquium zum 65. Geburtstag von Ernst von Caemmerer, Karlsruhe 1973, 75ff. Zur Rechtsprechung zu der entsprechenden Vorschrift des Art.82 S.2 EKG vgl. *Schlechtriem*. RdW 1989 41 (511).
- [69] Vgl. hierzu *Stoll*, in: *Schlechtriem*, Fachtagung (Fn.2), 257 (270ff); *Vischer*, in: Lausanner Kolloquium (Fn.2), 173ff; *Kranz*, Schadensersatzpflicht nach den Haager Einheitlichen Kaufgesetzen und dem Wiener UN-Kaufrecht, Frankfurt 1989, 190 ff.
- [70] Vgl. *Reinhart* (Fn.2), Art.45 Rn.7.
- [71] Vgl. *Merz/Huber*, JBI 1989 273 (276).
- [72] Einzelheiten hierzu bei *Schlechtriem/Stoll* (Fn.2), Art.79 Rn.58ff. Einigkeit besteht jedoch, dass bei objektiver Unmöglichkeit auch der Erfüllungsanspruch entfallen muss, vgl. *Schlechtriem*. Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn.2), 97; *Vischer*, in: Lausanner Kolloquium (Fn.2), 173 (175f).
- [73] Vgl. hierzu *Bianca/Bonell/Nicolas* (Fn.2), Art. 78 Anm.1.3ff.; *Schlechtriem*, Einheitliches UN-Kaufrecht (Fn.2). 93 f.
- [74] Vgl. *Loewe* (Fn.2), 94; *Reinhart* (Fn.2), Art.78 Rn.2f.; *Schlechtriem*, JZ 1988 1037 (1047); *Schlechtriem/Eberstein* (Fn.2), Art.78 Rn.9.
- [75] Vgl. hierzu *Leser*, in: *Schlechtriem*, Fachtagung (Fn.2), 225 (238ff.); *Vischer*, in: Lausanner Kolloquium (Fn.2), 173 (181 ff.).
- [76] Vgl. BGE 114 II 152.
- [77] Vgl. hierzu *Asam/Kindler*, RIW 1989 841 ff.
- [78] Vgl. *Stoffel*, SJZ 1990 169 (170).
- [79] So vor allem *Honsell*, plädoyer 1990 38 (44).
- [80] Sehr zu begrüßen ist es, dass nach einem Beschluss von UNCITRAL aus dem Jahre 1988 ein Austausch von Entscheidungen zum CISG zwischen den Vertragsstaaten vermittelt werden soll; Einzelheiten hierzu bei *Schlechtriem/Herber* (Fn.2), Art.7 Rn.14.

